

unterhalt mit Handarbeit verdienen, an der Stelle verurtheilter, die Dauer von drei Monaten nicht übersteigender Gefängnißstrafe auf Handarbeit von gleicher Dauer, wie die Gefängnißstrafe zu erkennen, oder eine erkannte Geldstrafe statt in Gefängnißstrafe in Handarbeit zu verwandeln, behält es hierbei sein Bewenden.

Wird die Handarbeit auf eine bestimmte Zahl von Tagen ausgesprochen, so ist die volle Zahl dieser Tage an Werktagen zu verbüßen. Wird sie auf Wochen erkannt, so ist die Woche zu sechs Werktagen zu rechnen.

Die Handarbeit wird — und zwar nach der Wahl des Richters entweder als Vorarbeit oder als Gemeindearbeit — an jedem Tage in der Dauer der ortsblichen Tagelohnarbeit geleistet.

Der Verurtheilte wird dabei nicht im Strafgefängnisse festgehalten, erhält aber, falls er sich seinen Unterhalt nicht selbst verschaffen kann, die gewöhnliche Kost der Gefangenen.

Bei Verweigerung der Handarbeit tritt ohne Weiteres Gefängnißstrafe von gleicher oder der noch übrigen Dauer an die Stelle.

§. 6.

Bei denjenigen Geldstrafen, welche durch das neben dem Bundes-Strafgesetzbuche in Geltung bleibende Landesrecht angedroht sind, wird der Mindestbetrag bei Vergehen auf Einen Thaler, bei Uebertretungen auf ein Drittel Thaler erhöht.

§. 7.

Ist vor dem 1. Januar 1871 auf Verlust der staatsbürgerlichen Rechte, oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden, so werden diese Nebenstrafen nach dem 1. Januar 1871 in der Weise verbüßt, wie dies in §§. 33 und 34, sowie §. 39 des Str.-G.-B. in Bezug auf die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und in Betreff der Polizeiaufsicht angeordnet worden ist.

§. 8.

Diejenigen, welche nach dem älteren Rechte zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, treten mit dem Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage an berechnet, an dem die Zuchthausstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, in ihre bürgerlichen Ehrenrechte wieder ein.

§. 9.

Das Gesetz über den Verlust staatsbürgerlicher Rechte vom 10. Juni 1864 ist aufgehoben.

§. 10.

Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. Januar 1871 begangenen straf-